

der für einen derart umfangreichen Bezirk zu schaffende obere Verwaltungsapparat viel umständlicher und daher sicher auch nicht billiger arbeiten würde als die seitherigen getrennten Landesarbeitsämter. (VI 1/717)

**Sonder-Schaufenster** erzielen stets eine gute Wirkung, weil sie von der üblichen Schaufensterdekoration abweichen und so die Aufmerksamkeit doppelt erregen. Beistehend bilden wir ein



Weckerfenster des Kollegen Weirich (Eisenach) ab, das als recht gelungen bezeichnet werden muß. Unsere Abbildung regt vielleicht die Kollegen an, sich in ähnlicher Weise zu betätigen. (VI 1/693)

**Zusendung unbestellter Waren.** Der Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags hat in seiner Sitzung vom 13. September d. J. nachstehende EntschlieÙung gefaßt:

EntschlieÙung des Einzelhandelsausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstags.

„Die Vertriebsart durch unbestellte Sendungen ist aufgebaut auf der Rechtsunkenntnis und der geschäftlichen Unerfahrenheit der Empfänger. Der Empfänger wird durch die aufdringliche Form des Angebots, die wiederholten Mahnungen und durch Androhung gerichtlichen Vorgehens zu Zahlungen gedrängt, zu denen er rechtlich nicht verpflichtet ist. Auch wird er getäuscht insofern, als ihm die Kaufgelegenheit als besonders günstig angepriesen wird, während er tatsächlich die hohen Portospesen und Ausfälle, die mit dieser Vertriebsart verbunden sind und die selbstverständlich in den Warenpreis eingerechnet werden, mitbezahlen muß. In dieser Ausbeutung der Rechtsunkenntnis und Geschäftsunerfahrenheit der Empfänger erblickt der Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags eine unlautere Machenschaft, die den guten Sitten im kaufmännischen Verkehr widerstreitet.“

Der Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags empfiehlt den Industrie- und Handelskammern, durch regelmäßige Veröffentlichungen in der Presse die Öffentlichkeit und die Empfänger über die Rechtslage aufzuklären. Zweckmäßig wird damit eine Empfehlung verbunden, die unbestellt zugesandten Waren nicht zu behalten und auch nicht zurückzusenden, sondern sie lediglich eine gewisse Zeitspanne, etwa 4 Wochen, zu verwahren, es sei denn, daß der Empfänger mit dem Versender sonst in Geschäftsverbindung steht. Den Empfängern wird auch empfohlen, den Zusender aufzufordern, die Ware binnen einer bestimmten Zeit bei ihm abzuholen, widrigenfalls der Empfänger den Verzicht des Zusenders auf das Eigentum der Ware annimmt.

Ferner wird anheimgegeben, in der Pressenotiz die Empfänger aufzufordern, die Namen der betreffenden Firmen den Handelskammern zu nennen, damit diese, je nach Sachlage, durch die zuständigen Industrie- und Handelskammern auf die Firmen einzuwirken versuchen können.“

Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher hat seine Mitglieder wiederholt aufgeklärt, daß die unbestellt zugeschickte Ware nur an den Absender zurückgegeben werden soll, falls

dieser die Sendung selbst abholt bzw. abholen läßt. Schickt dieser einen Zahlungsbefehl, so ist sofort Widerspruch einzulegen. Vielfach bezeichnen die Versender unbestellter Waren in dem Begleitschreiben als zuständiges Gericht das Gericht des Ortes ihrer Niederlassung und wollen demgemäß die etwa folgende Rechtsstreitigkeit dort anhängig machen. Hier muß jedoch geltend gemacht werden, daß eine Vereinbarung über den besonderen Gerichtsstand als nicht zustande gekommen angesehen werden muß. Es ist also Verweisung an das für den Empfänger in Frage kommende Gericht zu beantragen. Da es vorgekommen ist, daß ein Gericht, anstatt sich für unzuständig zu erklären, den Empfänger den Eid darüber zugeschoben hat, daß er das Begleitschreiben mit der Klausel über den besonderen Gerichtsstand nicht erhalten hat, wolle, man falls wider Erwarten nochmals ein solches Fehlurteil bekannt werden sollte, dem Zentralverband nach Halle Mitteilung machen, damit durch die zuständigen Ministerien darauf hingewirkt werden kann, daß die unteren Gerichte ordnungsgemäß Verweisung des Rechtsstreites an das Gericht des Wohnsitzes des Empfängers der Ware auf Kosten des Absenders beschließen. Hier wird alsdann der Kläger wiederum kostenpflichtig abgewiesen, so daß ihm recht schnell die Lust an einem weiteren Versand von Zahlungsbefehlen vergehen wird. Jeder Kollege sollte durch ein solches Verhalten den Absendern unbestellter Ware gegenüber dazu beitragen, daß diese immer wieder auftauchende unkaufmännische Sitte endgültig verschwindet. (VI 1/687)

**Ruhla.** Dir. Thiel Handelskammerpräsident. In der Vollversammlung der Mittelhüringischen Industrie- und Handelskammer in Weimar wurde an Stelle des verstorbenen Präsidenten Generaldirektor Dr. Fillmann das Mitglied Reinhold Thiel aus Ruhla, Inhaber der Uhrenfabrik Gebrüder Thiel G. m. b. H., zum Präsidenten gewählt. Die Wahl geschah einstimmig auf Vorschlag der Industrie. — Direktor Thiel ist 45 Jahre alt, bisher Mitglied des Präsidiums des Verbandes der Mitteldeutschen Industrie, Vorsitzender des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Industrie e. V., Mitglied des Hauptausschusses des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und Ehrenbürger der Universität Jena. Die Wahl Direktor Thiels ist ein Zeichen des hohen Vertrauens, das man ihm entgegenbringt, besonders in Anbetracht des Umstandes, daß er erst Anfang dieses Jahres in die Kammer gewählt wurde. (VI 1/677)

**Gebr. Junghans A.-G., Uhrenfabriken, in Schramberg.** Zu dem Rückgang der Aktien wird erklärt, daß im Geschäftsgang sich gegenüber der Mitteilung der Generalversammlung am 30. Juli nichts geändert habe. Nachdem im abgelaufenen Geschäftsjahr Absatz und Preise ungünstig waren, ist im neuen Jahre eine Besserung eingetreten. Vor allem haben sich Beschäftigung und Absatz gesteigert, während die Preisfrage noch zu wünschen übrig läßt. Der Abschluß liegt noch nicht vor. Über die Dividendenausschüttung (i. V. 6%) sind noch keine Beschlüsse gefaßt worden. (VI 1/679)

**Geschäftsnachrichten**

**Die Fabrik Cortébert** erhielt in diesem Jahre die Lieferungen der Dienstuhren für die italienische Staatseisenbahn. Es handelt sich hier um eine Bestellung auf 5000 Präzisions-Taschenuhren. Die Marke Cortébert wurde wegen ihrer technischen Konstruktion und ihrer vortrefflichen Regulierung wegen gewählt. Es handelt sich um 19' Ankeruhren, die im Hängen und Liegen reguliert sind. Diese Nachricht gibt uns die Firma Adolf Blümelink jun. (München) als Spezialfirma der Marke Cortébert. (VI 2/719)

**Edelschmuck** nennt sich eine vornehm ausgestattete in Farben gedruckte Kunstmappe, die die Firma Wilhelm Müller (Berlin) herausgibt. Dieses vornehme Heft ist ausgezeichnet für die Kundenwerbung geeignet — man bedauert, das es der kostspieligen Herstellung wegen nicht möglich ist, es in ganz großer Auflage herzustellen und zu verteilen. Die farbigen Abbildungen erwecken das Begehren nach dem Besiz der Schmuckstücke. Da die Phantasie Raum hat, sich den Gegenstand so schön auszumalen, wie man ihn sich selbst wünscht, werben die Bilder besser, als das Original. Die Kundschaft wird der Firma Müller sehr dankbar sein für dieses Werbemittel. Wir stellen mit Freude fest, daß die Firma Müller mit der Herausgabe dieses Heftes in der Richtung arbeitet, die wir in Nr. 41 der UHRMACHERKUNST in dem Aufsatz „Hat der Uhreneinzelhandel versagt?“ gefordert haben. (VI 2/700)